

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **17 (1970)**

Heft 2

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dispositiv ist festgelegt, welche Spitäler noch geschützte Operationsstellen zu bauen haben und in welchen Gemeinden noch nicht erstellte Sanitätshilfsstellen des Zivilschutzes zu Notspitälern auszubauen sind. Damit kombiniert sind die Standorte bezeichnet, wo kriegsmässig geschützte Lagerräume für die Verbandstoff- und Medikamentenvorräte zu verwirklichen sind. Der Entwurf zu diesem sanitätsdienstlichen Dispositiv, das auch die Kontrollführung über das im Kanton verfügbare Aertzte- und Pflegepersonal vorsieht, ist mit den Bundesinstanzen bereinigt und den Gemeinden zur Stellungnahme unterbreitet worden. Die entsprechende Verordnung liegt vor und wird dem Regierungsrat in nächster Zeit zur Verabschiedung unterbreitet. Sie stützt sich im wesentlichen auf die Zivilschutzgesetzgebung ab und berücksichtigt die von der Ar-

mee im Bereich des Sanitätsdienstes der dritten Stufe auf den 1. Januar 1970 getroffenen Aenderungen. Damit liegt die grundlegende Voraussetzung für einen wirksamen totalen Sanitätsdienst vor.

Da eine kantonale zivile Kriegsorganisation in erster Linie ein Führungsproblem darstellt, geht es nun darum, dafür die rechtliche und damit verbindliche Grundlage zu schaffen. Das dafür nötige Personal kann im wesentlichen nur über die Zivilschutz-Dienstpflicht erfasst werden; der Zivilschutz stellt innerhalb des Ganzen ohnehin eine zentrale Organisation dar. Gestützt auf die Zivilschutzgesetzgebung ist deshalb ein Regierungsratsbeschluss vorbereitet. Er wird die Organisation, wie ich sie Ihnen entworfen habe, zu realisieren erlauben. Sie muss vor allem personell sichergestellt werden können. Nur so kann eine

umfassende Permanenz der Planung erreicht und nur so können die betreffenden Personen auf ihre im Kriegsfall zu lösenden Aufgaben vorbereitet und geschult werden.

Die kantonale zivile Kriegsorganisation nimmt dann ihre Tätigkeit auf, wenn es der Regierungsrat als nötig erachtet, also nach Lage und Bedarf, oder ohne besondere Anordnung dann, wenn der Regierungsrat als Gesamtbehörde nicht mehr handlungsfähig sein sollte. Es handelt sich also um eine Schattenorganisation, die im Frieden so umfassend als möglich Vorbereitung trifft, die koordiniert mit der Armee, vor allem mit der Territorialorganisation, zusammenarbeitet und bereit ist, die Führung zu übernehmen und zu handeln, wenn die eingangs erwähnten Notsituationen eintreten sollten. — Was wir alle sehnlich wünschen, hoffentlich nie der Fall sein wird.

Gemeinde Schlieren

Die Gemeinde Schlieren sucht auf den 1. Juli 1970 einen **vollamtlichen**

Ortschef

In den Aufgabenkreis fallen der Aufbau und die Führung der örtlichen Zivilschutzorganisation, Informationsvorträge, Instruktionkurse sowie Administrations- und Sekretariatsarbeiten.

Verlangt wird eine initiative Persönlichkeit, die fähig ist, den Aufgabenkreis organisatorisch und administrativ zu überblicken und selbständig zu führen.

Erwünscht, aber nicht Voraussetzung, sind Grundkenntnisse im Bauwesen.

Wir bieten zeitgemässes Salär, Fünftagewoche, Personalfürsorge.

Bewerbungen mit ausführlichen Angaben über die bisherige Tätigkeit und den üblichen Unterlagen sind bis 2. März 1970 an den Gemeinderat Schlieren, 8952 Schlieren, erbeten.

Auskünfte erteilt gerne der Gemeindeschreiber, Telefon 051 98 77 22.

Der Gemeinderat Schlieren

Stellenausschreibungen

Bei der **Städtischen Polizeidirektion Bern** sind in der sich in Entwicklung befindenden Abteilung Zivilschutz folgende neugeschaffenen Stellen zu besetzen:

1 Chef Kontrollwesen 1 Sekretär Kontrollwesen 1 Kanzlei-Sekretär Kurswesen

Allgemeine Bedingungen: Kaufmännische Lehre oder gleichwertige Ausbildung, Eignung im Umgang mit dem Publikum, Organisationstalent, Sinn für Zusammenarbeit, Kenntnisse der französischen Sprache und Erfahrung auf dem Gebiet des Zivilschutzes erwünscht.

Wir bieten eine abwechslungsreiche und interessante Tätigkeit mit Aufstiegsmöglichkeiten sowie eine der Fähigkeit und Erfahrung angepasste Entlohnung im Rahmen der Besoldungsordnung der Stadt Bern. Stellenantritte nach Vereinbarung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 10. März 1970 an die Städtische Polizeidirektion Bern, Predigerstrasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 16. Februar 1970

Der Polizeidirektor der Stadt Bern:
Dr. H. Bratschi

Protection civile ——— **autoprotection**